

Einbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Kurzfassung der Einbürgerungsvoraussetzungen (**Rechtsstand gültig ab 27. Juni 2024!**):

1. Rechtmäßiger, ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland von **mindestens 5 Jahren*** (Miteinbürgerung bei Ehegatten [4 Jahre Aufenthalt / 2 Jahre Ehedauer] und minderj. Kindern möglich)
2. Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
3. Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
4. Keine verfassungsfeindliche Betätigung
5. Unbefristetes Aufenthaltsrecht (z.B. Freizügigkeitsberechtigung-EU, Niederlassungserlaubnis) oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis**
6. Nachhaltige Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (grundsätzlich mindestens 20 Monate Vollzeittätigkeit in den letzten 24 Monaten vor der Einbürgerung)
7. Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse (u. a. Ausschluss der Mehrehe, Achtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau)
8. Grundsätzlich keine strafrechtlichen Verurteilungen
9. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1)
10. Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Einbürgerungstest)

* Ausnahme: Verkürzung Aufenthalt auf bis zu 3 Jahren bei besonderen Integrationsleistungen und besonderen Sprachkenntnissen (mind. C 1) sowie Sicherung Lebensunterhalt.

** Bei einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 20 a 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 – 5 u. 104 c des Aufenthaltsgesetzes scheidet ein Einbürgerungsanspruch aus.

Allgemeine Hinweise:

- Für jede Person ab 16 Jahren ist ein eigener Einbürgerungsantrag zu stellen
- Der Antrag ist ohne Unterschrift **persönlich** einzureichen → Terminvereinbarung erforderlich
- Sämtliche Unterlagen sind jeweils im **Original + je 1 Kopie** vorzulegen
→ Ausnahmen: Antrag, Lebenslauf
- Ausländische Urkunden sind im Original mit Übersetzung eines öffentlich vereidigten Übersetzers vorzulegen → Ausnahme: Internationale Personenstandsurkunden
- Grundsätzlich ist eine Legalisation der ausländischen Urkunden zu veranlassen

Die Gebühr beträgt gemäß § 38 StAG je Antragsteller:

255,00 EUR

Bei minderjährigen, miteinzubürgernden Kindern ohne eigenes Einkommen je:

51,00 EUR

Einbürgerungsbehörde: Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen				
Buchstabe	Sachbearbeitung	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse	Fax
A - C, G	Herr Theesen	04431 85-360	Lester.Theesen@oldenburg-kreis.de	04431 85 89 360
D - F, I, L, M, T - Z	Frau Becker	04431 85-928	Henrike.Becker@oldenburg-kreis.de	04431 85 89 928
H, J	Frau Albrecht	04431 85-847	Lena.Albrecht@oldenburg-kreis.de	04431 85 89 847
K, N - S	Herr Säger	04431 85-374	detlef.saenger@oldenburg-kreis.de	04431 85 542

Sprechzeiten: Termine nur nach Vereinbarung



Für das Einbürgerungsverfahren werden von jedem Antragsteller folgende Unterlagen im **Original + Kopie** benötigt:

- vollständig ausgefüllter Einbürgerungsantrag
- 2 Lichtbilder für jeden Antragsteller ab dem 16. Lebensjahr
- gültiger Pass (Nationalpass, Reiseausweis) → es sind Kopien aller mit Einträgen versehenen Seiten (z.B. Stempel, Visa) vorzulegen
- elektronischer Aufenthaltstitel (eAT), ggf. Freizügigkeitsbescheinigung-EU
- Identitätsdokumente + Übersetzung (z.B. Personalausweis / ID-Karte, Staatsangehörigkeitsurkunde, ...)
- Personenstandsurkunden + Übersetzung:
 - (internationale) Geburtsurkunde
 - ggf. Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch
 - ggf. Scheidungsurteil, ggf. mit Sorgeerklärung
 - ggf. Sterbeurkunde
 - ggf. Adoptionsurkunde
- **handgeschriebener** Lebenslauf (ab dem 16. Lebensjahr), der die Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdegangs enthält
- Arbeits- und Einkommensnachweise (falls nicht erwerbstätig, Nachweise des Ehegatten), z.B.:
 - Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung; Ausbildungsvertrag
 - aktuelle Lohnabrechnung, die mit Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers versehen ist
 - aktueller Versicherungsverlauf, zu beantragen über den Online-Services bei der Deutschen Rentenversicherung
 - Bescheide über Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Elterngeld, Leistungen nach dem BaföG
 - Immatrikulationsbescheinigung
 - sofern in Rente: Rentenbescheid
 - Arbeitslosengeldbescheid; Bescheid über Grundsicherung

Bei Selbstständigen:

- Gewerbeanmeldung
- aktueller Einkommenssteuerbescheid
- aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Monate, ausgestellt von einem Steuerberater
- Bescheinigung des Steuerberaters über das durchschnittliche monatlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen
- Mietvertrag; bei Eigentum: Abgabenbescheid der Gemeinde oder Grundbuchauszug
- Nachweis der Deutschkenntnisse, z.B. durch:
 - mind. „**B1-Zertifikat**“ nach telc, g.a.s.t. oder ALTE, z.B. von einer Volkshochschule, IBIS e.V., ... oder
 - „Zertifikat Deutsch“ oder gleichwertiges Sprachdiplom oder
 - Bescheinigung des Bundesamts (BAMF) über Integrationskurs / Sprachkurs „B1“ oder
 - mindestens Hauptschulabschluss, ggf. höherwertiger Abschluss oder
 - Versetzungszeugnis der 10. Klasse bei anschließendem Besuch einer weiterführenden Schule oder
 - 4 Jahre Schulbesuch mit Erfolg → je 1. und 2. Schulhalbjahreszeugnis oder
 - Nachweis über erfolgreiches deutschsprachiges Studium oder erfolgreiche deutsche Berufsausbildung
- zusätzlich bei Kindern: aktuelle Schulbescheinigung und alle Zeugnisse der letzten 4 Jahre (1. + 2. Halbjahr)
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (bei Personen, die ab Antragstellung im laufenden Verfahren das 16. Lebensjahr vollenden) durch:
 - Einbürgerungstest / Anmeldung bei einer Volkshochschule oder
 - (mindestens) Hauptschulabschluss an einer deutschen allgemeinbildenden Schule
- aktuelle, **erweiterte** Meldebescheinigung, die neben der aktuellen auch frühere Meldeadressen enthält

